

# **Geschäftsordnung des Abwasserzweckverbandes Füssen**

Vom 22.08.1996

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Füssen gibt sich auf Grund des Art. 34 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 6 der Verbandssatzung vom 7.09.1976 (Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu Nr. 20 vom 09.09.1976) folgende Geschäftsordnung:

## **§ 1**

### **Beschlußfassung**

Die Verbandsversammlung und der Verbandsausschuß erledigen ihre Angelegenheiten durch Beschlußfassung in Sitzungen. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden gefaßt.

## **§ 2**

### **Teilnahme- und Abstimmungspflicht**

Die Verbandsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

Im Rahmen des Art. 26 KommZG sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sinngemäß anzuwenden.

Die gilt insbesondere für

- Art. 20 über Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht,
- Art. 49 über den Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung,
- Art. 50 über die Einschränkung des Vertretungsrechts.

**§ 3****Vorbereitung der Sitzungen**

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung unter Berücksichtigung etwaiger Anträge fest.

(2) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beim Abwasserzweckverband beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen. Er muß, wenn er in der nächsten Sitzung behandelt werden soll, spätestens 14 Tage vorher beim Abwasserzweckverband vorliegen.

(3) Die Verbandsversammlung entscheidet darüber, ob verspätet eingegangene Anträge oder ob Anträge, die unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellt werden, zur Beratung und Abstimmung gebracht werden.

(4) Nicht der Schriftform dürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung, wie

- a) Schluß der Beratung oder Abstimmung,
- b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- c) Übergang zur Tagesordnung,
- d) Verweisung in den Verbandsausschuß,
- e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
- g) Einwendungen zur Geschäftsordnung;

2. einfache Sachanträge, wie

- a) Änderungsanträge während der Beratung,
- b) Zurückziehung von Anträgen,
- c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(5) Anträge, die Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.

(6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der Regel durch den Verbandsausschuß vorbereitet, der erforderlichenfalls einen Beschlußvorschlag erarbeitet.

#### **§ 4**

#### **Öffentliche Sitzung**

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.

(2) Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich bekanntzumachen.

(3) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

#### **§ 5**

#### **Nichtöffentlicher Sitzung vorbehaltene Gegenstände**

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt:

- a) Grundstücksangelegenheiten
- b) Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen
- c) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist.

(2) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen ist in geeigneter Weise mit dem Hinweis auf vertrauliche Behandlung bekanntzugeben.

## **§ 6**

### **Sitzungsverlauf**

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sollen regelmäßig wie folgt verlaufen:

- a) Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden;
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit der Verbandsversammlung (§ 10 Abs. 1 bis 3 der Verbandssatzung);
- c) Bekanntgabe von amtlichen Anordnungen, sonstigen Mitteilungen oder der Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Vorsitzenden;
- d) Beratung und Beschlußfassung über die Tagesordnungspunkte;
- e) Beantwortung von Anfragen; Anträge
- f) Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

## **§ 7**

### **Beratung**

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach der Bekanntgabe des Beschlusses des Verbandsausschusses und dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Es kann wiederholt erteilt werden. Die Reihenfolge der Wortmeldungen soll der Vorsitzende bei der Worterteilung beachten. In Ausübung seines Amtes kann der Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(3) Die Anrede ist an die Verbandsversammlung, nicht an die Zuhörer zu richten. Jeder Redner spricht sitzend in freier Rede von seinem Platz aus. Er hat sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung
- b) Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über einen Antrag auf „Schluß der Beratung sofort abzustimmen.

(5) Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zu einer Schlußäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(6) Der Vorsitzende ist berechtigt, bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung das Wort zu entziehen. Falls er Ruhe und Ordnung anders nicht wieder herstellen kann, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen und aufheben.

## **§ 8**

### **Abstimmungen**

(1) Nach Schluß der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluß der Beratung“ läßt der Vorsitzende abstimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung
- b) Beschlüsse des Verbandsausschusses zum Beratungsgegenstand,
- c) weitergehende Anträge
- d) zuerst gestellt Anträge, wenn später gestellte nicht unter Buchst. a) oder c) fallen.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende den Antrag über den abgestimmt werden soll, so zu formulieren, daß über ihn mit „ja“ oder „nein“ entscheiden werden kann.

(4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte namentliche Abstimmung verlangt.

(5) Der Vorsitzende zählt die Stimmen, gibt das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt und stellt fest, ob der Antrag gemäß § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung angenommen oder abgelehnt ist.

(6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

## **§ 9**

### **Handhabung der Ordnung**

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungssaal und übt das Hausrecht aus. Es kann mit Zustimmung der Verbandsversammlung die Befugnisse nach Art. 53 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern ausüben.

## **§ 10**

### **Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift (§ 10 Abs. 4 der Verbandssatzung) zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Schriftführer.

(2) Die Niederschrift soll den Ablauf der Sitzung möglichst genau in seiner zeitlichen Folge wiedergeben. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen.

(3) Die Niederschrift muß erkennen lassen:

- a) Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
- b) Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
- c) Namen der anwesenden Verbandsräte,
- d) Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
- e) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- f) Abstimmungsergebnis
- g) Zeit und Grund der etwaigen Ausschließung eines Verbandsrates,
- h) Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.  
Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

## **§ 11**

### **Erteilung von Abdrucken, Einsichtnahme**

(1) Abdrucke der Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung erhalten:

das Wasserwirtschaftsamt Kempten

das Landratsamt Ostallgäu

die Mitglieder des Abwasserzweckverbandes Füssen

die Verbandsräte.

(2) Die Bürger der Mitglieder des Abwasserzweckverbandes Füssen können in die Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung bei der jeweiligen Mitgliedsgemeinde Einblick nehmen.

## **§ 12**

### **Geschäftsgang des Verbandsausschusses**

(1) Für den Geschäftsgang des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß mit der Maßgabe, daß Sitzungen des Ver-

bandsausschusses auch dann nichtöffentlich sind, wenn Gegenstände für die Behandlung in der Verbandsversammlung vorberaten werden.

(2) Verbandsräte können in den Sitzungen des Verbandsausschusses als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nichtöffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.

### **§ 13**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden von den Mitgliedsgemeinden in ortsüblicher Weise veröffentlicht. Der Verbandsvorsitzende veranlaßt außerdem die Bekanntgabe in der örtlichen Presse.

### **§ 14**

#### **Verteilung der Geschäftsordnung**

Jeder Verbandsrat erhält eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 1. Mai 1996 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 29.09.1976 außer Kraft.

Füssen, den 22. August 1996

ABWASSERZWECKVERBAND FÜSSEN

I.V.

Ganseneder  
Stellvertretender Verbandsvorsitzender